

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **VI A/2/1**

Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)
	Der [Autor] (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2026), wird wie folgt geändert:
Art. 3 Grundsatz ¹ Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung unter den Gemeinden. ² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen. ³ Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichspflichtig. Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichsberechtigt.	⁴ Der Kanton unterstützt besonders ressourcenschwache Gemeinden zusätzlich.

Art. 4 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet. ² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert. ³ Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab.	² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der <u>mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss multiplizierte</u> Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.
Art. 6 Berechnung des Ressourcenausgleichs ¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent. ² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt. ³ ...	Art. 6 Berechnung des Ressourcenausgleichs<u>Horizontaler Ressourcenausgleich</u> ¹ Der <u>horizontale</u> Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent. ² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, <u>und der Einwohnerzahl der Gemeinde</u> und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.
	Art. 6a Vertikaler Ressourcenausgleich ¹ Besonders ressourcenschwache Gemeinden, deren Ressourcenindex nach dem horizontalen Ressourcenausgleich (Art. 6) unter der Ausgleichsobergrenze gemäss Absatz 2 liegt, erhalten zusätzliche Beiträge des Kantons aus dem vertikalen Ressourcenausgleich.

	² Die Ausgleichsobergrenze beträgt 86,5 Prozent des kantonalen Durchschnitts des Ressourcenpotenzials pro Einwohner. ³ Der Beitrag an die Gemeinden beträgt 80 Prozent der nach dem horizontalen Ressourcenausgleich verbleibenden Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Gemeinde.
Art. 10 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs ¹ Der Lastenausgleich wird mit 3 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet. ² Die Lastenausgleichsgefässe werden wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 Prozent, Wald und Alpen je 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe. ³ Ergeben sich im finanziellen Umfeld des Kantons oder der Gemeinden wesentliche Änderungen oder weist der Finanzausgleich Mängel auf, welche den Kanton oder die Gemeinden offensichtlich benachteiligen, so kann der Landrat für maximal zwei Jahre befristete Änderungen vornehmen. Er kann insbesondere das Verhältnis der Dotation anpassen.	¹ Der Lastenausgleich wird mit 3 Millionen <u>500 000</u> Franken pro Jahr ausgestattet.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.